

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung Ersatz verlangt wird.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede von Amtswegen erfolgte oder durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des / der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen (im Nachfolgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von § 2 Absatz 1, § 6, § 16 Absatz 1, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Regis-Breitungen in der jeweils geltenden Fassung. Als

Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung oder bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen wird auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts Anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Personal- und Fahrzeugkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des / der Einsatzleiter/s/in über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgeräthaus. Für angefangene Stunden werden die halben bis zu 30 Minuten, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Regis-Breitungen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 69 Absatz 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

- (2) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 69 Absatz 3 SächsBRKG i.V.m. § 3 Absatz 2 dieser Satzung sind über § 69 Absatz 2 hinaus auch die in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist, verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Alarmierung der Feuerwehr. Der Kostenbescheid wird zum im Bescheid genannten Zahlungsziel fällig. Im Übrigen gilt § 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen vom 04.10.2011 außer Kraft.

Regis-Breitingen, XX.XX.XXXX

-Siegel-

Zetzsche
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

I.1 Personalkosten bei Brandverhütungsschauen

Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen wird ein Kostenersatz von **25,23 € / Stunde** zuzüglich der Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von **0,30 € / Km** und Verwaltungskosten pro Brandverhütungsschau in Höhe von **56,60 €** verlangt.

I.2 Ehrenamtliches Personal

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des SächsBRKG durchführen zu können.

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird ein Kostensatz in Höhe von **9,80 € / Stunde** verlangt.

II. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Kategorie I: Hilfeleistungs- / Löschgruppenfahrzeuge / wasserführende Fahrzeuge

		Kosten pro Einsatzstunde
I.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 / HLF20	512,60 €
I.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 FFW Ramsdorf	339,12 €
I.3	Löschgruppenfahrzeug HLF 10	107,06 €

Kategorie II: Sonstige Fahrzeuge

		Kosten pro Einsatzstunde
II.1	Einsatzleitwagen ELW-1	338,71 €

Kategorie III: Anhänger und Boote

		Kosten pro Einsatzstunde
III.1	Anhänger (STA)	151,14 €
III.2	Rettungsboot RTB II Regis-Breitungen	86,53 €
III.3	Rettungsboot RTB I Ramsdorf	88,56 €

III. Anmerkung

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten sind die jeweils notwendigen personellen Leistungen zuzüglich zu berechnen. Der Verpflegungssatz wird auf 5,00 € pro Kamerad ab vier Stunden Einsatzzeit festgesetzt und kann entsprechend der Jahreszeit bzw. nach Entscheidung durch den jeweiligen Einsatzleiter erhöht bzw. vermindert werden.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom **XX.XX.XXXX** wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am XX.XX.XXXX angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr., erschienen am **XX.XX.XXXX** veröffentlicht.

Zetzsche
Bürgermeister